

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen
für Eier

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von
und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

KOM(88) 347 endg.; Ratsdok. 7422/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

ERLÄUTERUNG

Diese Unterlage betrifft Vorschläge zur Änderung von zwei Ratsverordnungen über Vermarktungsnormen für Eier bzw. die Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken.

Obwohl einige technische Aspekte dieser Verordnungen erst 1986 geändert wurden, machen die von der Industrie und den Verbraucherverbänden vorgetragenen geänderten Handels- und Verbrauchergewohnheiten eine weitere Änderung dieser Normen notwendig.

Die betreffenden Änderungen betreffen folgendes:

1. Im Fall der Verordnung 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier:

- Anzahl der Definitionen und Regeln betreffend die Verpackung und Aufmachung, insbesondere den Verkauf unverpackter Eier;
- häufigere Erfassung und Behandlung der Eier;
- Genehmigung des Aufdrucks bestimmter Angaben auf den Eiern, wie im Fall der Packungen bereits vorgesehen, und Zusammenfassung der Kennzeichnungsvorschriften für kleine und grosse Eier in einem einzigen Artikel;
- Abschaffung der Angabe des Verpackungszeitraums, dagegen Einführung der Möglichkeit, neben dem pflichtgemässen Verpackungsdatum auch bestimmte wahlfreie Angaben zu verwenden;
- Übernahme mehrerer zu detaillierter Vorschriften (Qualitätskriterien, Gewichtsklassen, Grösse und Aufmachung der Stempel) aus der Ratsverordnung in die Durchführungsvorschriften der Kommission, damit hinsichtlich der Einzelheiten mehr Verfahrensspielraum besteht;

2. Im Fall der Verordnung 2782/75 über die Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken:

- Möglichkeit der Freistellung von Bruteiern von der Bruteierkennzeichnung, wenn sichergestellt werden kann, dass bebrütete Eier vernichtet oder von zugelassenen Verwertungsbetrieben beseitigt werden. Im Handel mit Mitgliedstaaten und Drittländern müssen jedoch alle Bruteier einzeln gekennzeichnet sein.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über
Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates (3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 (4) wurden eine Reihe von Vermarktungsnormen für Eier festgelegt, die vor allem angesichts der sich wandelnden Handelspraktiken regelmäßig überarbeitet werden müssen, damit der Verbraucher besser geschützt und genau informiert ist.

Die mit den bestehenden Normen gesammelten Erfahrungen und die Anhörung der Organisationen des Handels und der Verbraucher haben gezeigt, dass diese Normen Änderungsbedürftig sind, und dass gewisse Einzelbestimmungen nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden sollten, um spätere Änderungen zu erleichtern.

Die Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Verpackung und des Feilhaltens von Eiern müssen näher bestimmt werden; so hat es sich als notwendig erwiesen, für den Verkauf von Eiern ohne besondere Verpackung im Einzelhandel die notwendigen Sicherheiten vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 49

(2) ABl. Nr. L vom

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 56

(4) ABl. Nr. L 323 vom 18.11.1986, S. 1

Die Interessen des Verbrauchers können ferner dadurch besser geschützt werden, dass auf allen Vermarktungsstufen Eier häufiger gesammelt, sortiert und verpackt werden.

Es sollte den Unternehmen gestattet werden, Eier selbst mit bestimmten Angaben zu versehen, die bereits auf Eier-Kleinpäckungen zugelassen sind; die Verwendung dieser Angaben sollte ähnlichen Bedingungen unterworfen werden wie im Fall von Kleinpäckungen und sollte streng überwacht werden.

Die zur Zeit geltende Bestimmung, derzufolge ausser der vorgeschriebenen Angabe des Verpackungsdatums als freiwillige zusätzliche Angabe nur das empfohlene Verpackungsdatum zulässig ist, hat sich als unflexibel herausgestellt; daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unter geeigneten Bedingungen weitere freiwillige Angaben machen zu können; die Erfahrung hat ferner gezeigt, dass von der Angabe der Verpackungswoche kein Gebrauch mehr gemacht wird;

Von der Möglichkeit, Eier derselben Güteklasse, jedoch unterschiedlicher Gewichtsklasse, in einer einzigen Verpackung feilzuhalten, wird ebenfalls kein Gebrauch mehr gemacht.

Aus Gründen der Klarheit erscheinen weitere Änderungen des Wortlauts der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 angebracht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- Unterabsatz 6 wird gestrichen;
- Unterabsatz 7 wird zu Unterabsatz 6;

- Unterabsatz 8 erhält folgende Fassung:

"7. "Partie": Gesamtheit der Eier, verpackt oder lose, die von der gleichen Packstelle stammen und das gleiche Packdatum, die gleiche Güteklasse und die gleiche Gewichtsklasse aufweisen.";

- Unterabsatz 7 werden folgende Unterabsätze nachgestellt:

"8. "Grosspackungen": Packungen mit mehr als 30 Eiern;

9. "Kleinpackungen": Packungen mit 30 Eiern oder weniger;

10. "Lose Verkäufe": Eier, die im Einzelhandel nicht in einer Verpackung mit Deckel oder auch in einer Verpackung, deren Verschluss nach dem Öffnen wiederverwendet werden kann, feilgehalten werden.".

2) In Artikel 2 Absatz 3 wird "Artikeln 18 bis 19" durch "Artikeln 11 bis 13" ersetzt.

3) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird "Artikel 2 und 9" durch "Artikel 2 und 7" ersetzt;

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Jede Packstelle sammelt die Eier mindestens zweimal wöchentlich beim Erzeuger."

4) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird "Artikeln 9 und 13" durch "Artikeln 7 und 9" ersetzt;

- nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"2. Die Packstellen sortieren und verpacken die Eier spätestens am zweiten Werktag nach der Annahme bei der Packstelle.";

- die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5) In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

"2. Eier der Klassen A und B werden in Güteklassen und Gewichtsklassen eingeteilt.

3. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 betreffend die Mindestanforderung für die einzelnen darin festgelegten Güteklassen und Gewichtsklassen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt."

6) Die Artikel 7, 8 und 10 werden gestrichen.

7) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

1. Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sind Vorschriften für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A mit einem oder mehreren der folgenden Zeichen festzulegen:

- a) Verpackungsdatum;
- b) ein oder mehrere Daten zur weiteren Unterrichtung der Verbraucher;
- c) Güteklasse;
- d) Gewichtsklasse;
- e) Nummer der Packstelle;
- f) Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle;
- g) Firmenzeichen oder Warenzeichen;
- h) Angabe der Art der Legehennenhaltung;
- i) Angabe des Ursprungs der Eier.

Bei Verwendung der Angaben gemäss den Buchstaben b), h) und i) sind die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Verordnung unbedingt einzuhalten.

2. Dessenungeachtet müssen Eier, die für den Loseverkauf feilgehalten werden, das Verpackungsdatum tragen.
- 8) Die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates erhalten folgende Fassung:

"Artikel 9

1. Eier der Klasse B und Eier der Klasse C mit Ausnahme von Knickiern werden mit einem Zeichen versehen, das die Güteklasse angibt; die einschlägigen Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt.
 2. Eier der Klasse A oder B, die den für diese Güteklassen vorgeschriebenen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden deklassiert und könnten entsprechend ihren Merkmalen in die Güteklasse B oder die Güteklasse C eingestuft werden.
In diesem Fall werden sie mit einem Zeichen gemäss Absatz 1 versehen. Sämtliche gemäss Artikel 8 bzw. Absatz 1 dieses Artikels verwendete Zeichen können beibehalten werden mit Ausnahme derjenigen für die Gewichtsklasse, die gegebenenfalls zu ändern sind.
 3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dürfen dagegen Eier der Güteklassen A und B, die den für diese Güteklassen festgelegten Anforderungen nicht mehr genügen, direkt an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern auf ihren Packungen dieser Verwendungszweck genau angegeben wird."
- 9) Die Artikel 14 und 16 werden gestrichen.
 - 10) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

1. Auf Grosspackungen sowie auf den in Grosspackungen verpackten Kleinpäckungen ist in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer schwarzer Schrift folgendes anzugeben:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Betriebs, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlasst hat; die Handelsmarke des Betriebs darf kenntlich gemacht werden, sofern sie keine mit dieser Verordnung unvereinbare Angabe zur Qualität oder zum Frischegrad der Eier oder auch zur Art der für ihre Erzeugung verwendeten Legehennenhaltung aufweist;
 - b) Kennnummer der Packstelle;
 - c) Güteklasse und Gewichtsklasse; Eier der Güteklasse A können entweder durch "Güteklasse A" oder aber durch den Buchstaben "A" und/oder das Wort "frisch" gekennzeichnet werden;
 - d) Zahl der verpackten Eier;
 - e) Verpackungsdatum;
 - f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern unverschlüsselte Angaben in lateinischen Buchstaben über die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.
2. Sowohl Kleinpackungen als auch Grosspackungen dürfen dagegen zusätzlich die folgenden Angaben aufweisen:
- a) Verkaufspreis;
 - b) Betriebsführungscode des Einzelhandels oder Lagerhaltungskontrollcode;
 - c) werbewirksame Angaben, sofern diese Angaben sowie ihre Aufmachung nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen. Dementsprechend dürfen weitere Daten und Angaben zur Art der Legehennenhaltung sowie zum Ursprung der Eier nur in Übereinstimmung mit den nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 noch festzulegenden Bestimmungen verwendet werden. Diese Bestimmungen müssen insbesondere die zur Angabe der Art der Legehennenhaltung verwendeten Bezeichnungen sowie die Kriterien hinsichtlich des Ursprungs der Eier regeln.

Sollte sich dagegen herausstellen, dass die Angaben zur Art der Legehennenhaltung bzw. zum Ursprung der Eier ein Hemmnis für den gemeinschaftlichen Handel darstellen, oder sollten ernsthafte Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung solcher Angaben sowie deren Effizienz auftreten, obliegt es der Kommission, die Verwendung der betreffenden Angaben nach dem gleichen Verfahren auszusetzen.

Dessen ungeachtet sollen Grosspackungen, die Kleinpakungen bzw. Eier, die mit einem Hinweis auf die Art der Legehennenhaltung bzw. auf den Ursprung der Eier gekennzeichnet sind, enthalten, ebenfalls mit diesen Hinweisen gekennzeichnet werden.

3. Auf Packungen mit Eiern der Güteklasse A sind Daten und diesbezügliche Angaben spätestens am zweiten Werktag nach der Annahme der Eier bei der Packstelle anzubringen."

11) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Grosspackungen werden mit einer Banderole oder einem Etikett versehen, das die in Artikel 12 genannten Angaben enthält und von den in Artikel 20 genannten Stellen unter ihrer Kontrolle erteilt und so angebracht ist, dass es nach Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden kann."

12) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

1. Das Wort "Extra" darf auf Kleinpakungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und mit einer Banderole versehen sind.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt."

13) Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Einzelhandel feilgehaltene oder angebotene Eier werden nach Güteklassen und Gewichtsklassen sowie je nachdem, ob es sich um gekühlte oder in irgendeiner Weise haltbar gemachte Eier handelt, getrennt ausgestellt.

Die Güteklasse, die Gewichtsklasse und gegebenenfalls die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzugeben.";

- Absatz 2 wird gestrichen.

14) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

Die Verpackungen dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden."

15) Artikel 23 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) den Artikeln 3, 6 bis 10, 13 und 15 entsprechen. Artikel 13 Absatz 2 ist jedoch bei der Verzollung anwendbar;"

16) Artikel 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die verpackten und für die Ausfuhr bestimmten Eier können nach anderen Gewichtsklassen sortiert werden als in Artikel 6 vorgesehen. In diesem Fall wird die Gewichtsklasse auf den Verpackungen unverschlüsselt angegeben."

17) Artikel 28 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 20 und 21, insbesondere die Vorschriften betreffend den Mindestumfang der zu entnehmenden Stichproben und die bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zulässigen Toleranzen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt. In bezug auf die Höhe der Luftkammer nach Artikel 13 wird jedoch keine Toleranz zugelassen."

Artikel 2

1. Artikel 9 wird zu Artikel 7.
2. Artikel 15 wird zu Artikel 10.
3. Die Artikel 17 bis 32 werden zu den Artikeln 11 bis 26.
4. Bezugnahmen auf Artikel dieser Verordnung in allen Gemeinschaftsrechtsakten sind gemäss der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1988 in Kraft.

Sie gilt ab 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
(Der Präsident)

ANHANGEntsprechungstabelleVerordnung Nr. 2772/75neue Numerierung nach dieser VO

Art. 7 und 8	gestrichen
Art. 9	Art. 7
Art. 10	gestrichen
Art. 11	Art. 8
Art. 12 und 13	Art. 9
Art. 14	gestrichen
Art. 15	Art. 10
Art. 16	gestrichen
Art. 17 und 18	Art. 11
Art. 17 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Art. 12
Art. 19	Art. 13
Art. 20	Art. 14
Art. 21	Art. 15 und 11 Absatz 2
Art. 22-32	Art. 16-26

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von
und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3907/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3987/87 der Kommission ⁽⁶⁾, wurde die Erzeugung von und der Verkehr
mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel geregelt.

Die betreffenden Bestimmungen erstrecken sich auf die vorgeschriebene
Kennzeichnung von zur Erzeugung von Küken verwendeten Bruteiern, um
unterscheiden zu können zwischen Eiern, die dem Brutkasten entnommen wurden,
und denen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über des Rates ⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ⁽⁸⁾, Anwendung
findet. In bestimmten Fällen wünschen Brütereien bebrütete Eier an

(1) ABI. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 49

(2) ABI. Nr. L

(3) ABI. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 77

(4) ABI. Nr. L 370 vom 30.12.1987, S. 14

(5) ABI. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 100

(6) ABI. Nr. L 376 vom 31.12.1987, S. 20

(7) ABI. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 56

(8) ABI. Nr. L

zugelassene Verwertungsbetriebe abzuliefern und sie nicht als Industrieeler zu verkaufen. Unter diesen Umständen, wenn ausreichend sichergestellt ist, dass bebrütete Eier nicht für Nahrungszwecke verwendet werden, könnte zugelassen werden, dass die zur Kükenerzeugung verwendeten Bruteler nicht gekennzeichnet werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Bruteler, die zur Brut verwendet werden, werden einzeln gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Brütereien von der Kennzeichnungspflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass die dem Brutschrank entnommenen bebrüteten Eier von einem zugelassenen Verwertungsbetrieb verwertet oder vernichtet werden."

2) Artikel 7 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) die Anzahl der bebrüteten, dem Brutschrank entnommenen Eier sowie Name und Anschrift des Käufers oder Art der Vernichtung."

3) In Artikel 8 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Bebrütete Eier dürfen nur als Industrieeler im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 verwendet werden, wenn sie gekennzeichnet wurden, bevor sie in den Brutschrank eingelegt wurden. Bebrütete Eier, bei denen dies nicht der Fall ist, müssen von zugelassenen Verwertungsbetrieben verwertet oder vernichtet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am In Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FICHE FINANCIERE

DATE : 10.5.1988

1. LIGNE BUDGETAIRE : Chapter 24

CREDITS : Draft budget 1988 :
178 Mio ECU

2. INTITULE DE LA MESURE :

- a) Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EEC) n° 2772/75 on certain marketing standards for eggs;
- b) Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EEC) n° 2782/75 on the production and marketing of eggs for hatching and of farmyard poultry chicks

3. BASE JURIDIQUE : Art. 2 of Council Regulation (EEC) n° 2771/75

4. OBJECTIFS DE LA MESURE :

Amending certain rules for the marketing standards for table eggs and for the production and marketing of hatching eggs and chicks, respectively

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS	EXERCICE EN COURS (88)	EXERCICE SUIVANT (89)
	p.m.	p.m.	p.m.
5.0 DEPENSES A LA CHARGE			
- DU BUDGET DES CE			
(RESTITUTIONS/INTERVENTIONS)			
- DES BUDGETS NATIONAUX			
- D'AUTRES SECTEURS			
5.1 RECETTES			
- RESSOURCES PROPRES DES CE			
(PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE)			
- SUR LE PLAN NATIONAL			
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES			
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES			

5.2 MODE DE CALCUL :

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS

OBSERVATIONS :

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Adaptation aux expériences + exigences du marché.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :
- (a) Y a-t-il un grand nombre de PME ? oui (centres conditionn. oeufs)
 - (b) Note-t-on des concentrations dans des régions
 - i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ? non
 - ii. éligibles au Feder ?
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
- collectes plus régulières, comme déjà fait dans la plupart des cas.
 - marquage en cas de ventes en vrac.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
- Non.
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Lesquelles ?
- Non
- VI. Quel est l'effet prévisible
- a) sur la compétitivité des entreprises ?
 - b) sur l'emploi ?
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? oui Quels sont leurs avis ?
- Comité consultatif d'oeufs : avis divergent en ce qui concerne marquage d'oeufs
(date de ponte ou vente)

04.11.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für EierVorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den
Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

KOM(88) 347 endg.; Ratsdok. 7422/88

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Regelungskompetenz für grundsätzliche, auf Qualitätskriterien bei Eiern abzielende Bestimmungen (wie z. B. Güte- oder Gewichtsklassen) auch weiterhin dem Rat vorbehalten bleibt und nicht in das Aufgabengebiet der Kommission verlagert wird. Im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Kriterien und die in der Regel längerfristige Gültigkeit derartiger Bestimmungen, hält der Bundesrat dies für gerechtfertigt.

Im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger sollte die unverschlüsselte Angabe des Ursprungslandes auf der Packung obligatorisch vorgeschrieben werden, um unerwünschten Praktiken im Handel mit Eiern (z. B. dem sog. "Germanisieren") entgegenzuwirken.

...

Dazu ist es nach Ansicht des Bundesrates auch erforderlich, daß in die Verordnung eine Definition aufgenommen wird, die das Ursprungsland eindeutig als das Land definiert, in dem die Eier erzeugt wurden. Es reicht hierfür nicht aus, daß die verschlüsselte Kennnummer der (ausländischen) Packstelle angegeben sein muß, weil diese für den Verbraucher in der Regel keine Aussagekraft besitzt.

Gleichzeitig sollte in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, daß in den Fällen, in denen eine ausländische Packstelle für einen inländischen Betrieb Eier verpackt, dies für den Verbraucher deutlich erkennbar aus den Angaben auf der Verpackung hervorgeht.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte in den Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung fakultativ auch die Angabe des Legedatums auf der Packung ermöglicht werden. Die gegenwärtige Regelung (Packzeitraum, Verpackungsdatum) sagt zu wenig über den tatsächlichen Frischezustand der Eier aus. Die Angabe des Legedatums kommt einerseits den berechtigten Wünschen der Verbraucher entgegen, andererseits wird damit die Wettbewerbsfähigkeit der Mehrzahl der heimischen Erzeugerpackstellen gefördert.

04.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den
Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

KOM(88) 347 endg.; Ratsdok. 7422/88

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Regelungskompetenz für grundsätzliche, auf Qualitätskriterien bei Eiern abzielende Bestimmungen (wie z. B. Güte- oder Gewichtsklassen) auch weiterhin dem Rat vorbehalten bleibt und nicht in das Aufgabengebiet der Kommission verlagert wird. Im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Kriterien und die in der Regel längerfristige Gültigkeit derartiger Bestimmungen, hält der Bundesrat dies für gerechtfertigt.

Im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger sollte die unverschlüsselte Angabe des Ursprungslandes auf der Packung obligatorisch vorgeschrieben werden, um unerwünschten Praktiken im Handel mit Eiern (z. B. dem sog. "Germanisieren") entgegenzuwirken.

...

Dazu ist es nach Ansicht des Bundesrates auch erforderlich, daß in die Verordnung eine Definition aufgenommen wird, die das Ursprungsland eindeutig als das Land definiert, in dem die Eier erzeugt wurden. Es reicht hierfür nicht aus, daß die verschlüsselte Kennnummer der (ausländischen) Packstelle angegeben sein muß, weil diese für den Verbraucher in der Regel keine Aussagekraft besitzt.

Gleichzeitig sollte in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, daß in den Fällen, in denen eine ausländische Packstelle für einen inländischen Betrieb Eier verpackt, dies für den Verbraucher deutlich erkennbar aus den Angaben auf der Verpackung hervorgeht.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte in den Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung fakultativ auch die Angabe des Legedatums auf der Packung ermöglicht werden. Die gegenwärtige Regelung (Packzeitraum, Verpackungsdatum) sagt zu wenig über den tatsächlichen Frischezustand der Eier aus. Die Angabe des Legedatums kommt einerseits den berechtigten Wünschen der Verbraucher entgegen, andererseits wird damit die Wettbewerbsfähigkeit der Mehrzahl der heimischen Erzeugerpackstellen gefördert.